

genständen, die bei O. benutzt, oder von Erlösen, die durch O. erzielt wurden; die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu sechs Tagen. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit O. und ihren Ursachen muß ein fester Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit sein.

Ordnung und Sicherheit: ein der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesenseigener und in zunehmendem Maße Wirklichkeit werdender Zustand der Gesellschaftsbeziehungen, der durch den zuverlässigen Schutz der —► *Rechtsordnung*, des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Menschen sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger gegen Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem im täglichen Arbeits-, Lebens- und Leitungsprozeß, charakterisiert wird.

O. u. S. ist ein Ausdruck der sozialistischen Lebensweise, Bestandteil der Gewährleistung der —<• *sozialistischen Gesetzlichkeit* und eng mit der sozialen Sicherheit und der Rechtssicherheit verbunden. Im Bereich der Volkswirtschaft ist O. u. S. eine ökonomische Reserve. Unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gilt es, diese Reserve zum Nutzen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zu erschließen. Unordnung, Disziplinlosigkeit, Havarien, Brände und Rechtsverletzungen beeinträchtigen das Leistungsstreben der Werktätigen. Sie verursachen oft erhebliche Verluste, mindern Plan- und Wettbewerbsleistungen und schaden damit der Verwirklichung der Hauptaufgabe. Die Durchsetzung von O. u. S. ist eine gesamtstaatliche und gesellschaftliche Aufgabe. Daher sichert, entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat, der Ministerrat der DDR, daß die Gewährleistung der O. u. S. in allen Bereichen des gesellschaftli-

chen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit wird. Nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ist die Gewährleistung der O. u. S. fester Bestandteil der Leitungstätigkeit dieser Organe. Sie wird hier als komplexe Aufgabe verstanden, die aus der Gesamtverantwortung für die staatliche Leitung der Entwicklung der örtlichen Territorien erwächst. Die Verantwortung der Staatsorgane, insbesondere der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, kann unter vier Hauptgesichtspunkten zusammengefaßt werden: 1. tragen sie durch ihre Leitungstätigkeit dazu bei, die gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, unter denen der Boden für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen sowie für Gefahren und Störungen der O. u. S. mehr und mehr verschwindet. Dementsprechend beschließen und verwirklichen sie z. B. Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität u. a. Rechtsverletzungen, Stadt- und Gemeindeordnungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene. In der Teilnahme der Werktätigen an der Schaffung von »Bereichen vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit« zeigt sich besonders anschaulich, daß die Gewährleistung von O. u. S. mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben und Wohngebieten verbunden ist. Sie erhöht das Verantwortungsbewußtsein und die schöpferische Aktivität der Werktätigen. 2. gewährleisten die Organe des Staatsapparates die O. u. S. und damit zugleich den Schutz des Lebens, der Gesundheit der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums, indem sie im Rahmen der ihnen in speziellen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse Rechtsverletzer bzw. die Verantwortlichen für konkrete Gefahren oder Störungen der O. u. S. mit den erforderlichen Maß-